

Haus- und Badeordnung für das Freibad Weyhe

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Weyhe. Die Badegäste sollen hier Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1. Die Haus- und Badeordnung sowie gegebenenfalls alle weiteren Ordnungen (z. B. Hygieneordnungen) sind für alle Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse oder im Online-Ticketshop geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2.2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennen die Badegäste die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 2.3. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.
- 2.4. Das Badpersonal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Badegästen bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Badbetreiberin in diesem Falle keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betreiberin oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 2.5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 2.6. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Übungs- oder Gruppenleitenden, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen sind die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
- 2.7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.
- 2.8. Sportliche Aktivitäten können im Freibad nach vorheriger Vereinbarung und Entrichtung des mit der Betreiberin vereinbarten Entgelts stattfinden.

§ 3

Öffnungszeiten und Preise

- 3.1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse und auf www.veyhe.de einsehbar.
- 3.2. Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens aber 15 Minuten vor dem täglichen Betriebsschluss. Eintrittskarten werden bis zu 30 Minuten vor dem täglichen Betriebsschluss ausgegeben.
- 3.3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, für Kursangebote und Veranstaltungen sowie für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- 3.4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 3.5. Das an der Kasse erworbene Ticket sowie das Online-Ticket gelten am Tage der Einlösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- 3.6. Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten nur für eine Badesaison.
- 3.7. Erworbene oder verlorene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Der Ersatz verlorengegangener Saisonkarten erfolgt nach Nr. 6.5 dieser Haus- und Badeordnung.
- 3.8. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung, bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Auf Verlangen ist dies dem Badpersonal vorzuzeigen.
- 3.9. Die Betreiberin kann die Öffnungszeiten und den Zutritt bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken.
- 3.10. Beginn und Ende der Freibadsaison richten sich nach den Witterungsverhältnissen. Die Saison beginnt regelmäßig Anfang Mai und endet frühestens Anfang September.

§ 4

Zutritt

- 4.1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 4.2. Die Badegäste müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 4.3. Die Badegäste müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie von der Badbetreiberin überlassene Garderobenschrankechlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere haben die Badegäste diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten so liegt bei einem Verlust des Schlüssels ein schuldhaftes Verhalten der Badegäste vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall den Badegästen.
- 4.4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

- 4.5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4.6. Geeignete Begleitpersonen sind mindestens 16 Jahre alt. Sie dürfen bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr nicht mehr als 3 Kinder betreuen.
- 4.7. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die Waffen und scharfe Gegenstände mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5

Verhaltensregeln

- 5.1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung, insbesondere des Badewassers, ist zu unterlassen. Für Abfälle stehen Abfallbehälter zur Verfügung. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet die Badegäste für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird und direkt an der Kasse zu entrichten ist.
- 5.3. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Badpersonal unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch die Badegäste oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 5.5. Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 5.6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.
- 5.7. Vor Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- 5.8. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten und im Badebereich untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 5.9. Die Badegäste haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 5.10. Das Ausspucken auf den Boden oder ins Beckenwasser ist untersagt.
- 5.11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb des Badebereiches und der Barfußbereiche verzehrt werden. Das Grillen auf dem Freibadgelände ist untersagt. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 5.12. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- 5.13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

- 5.14. Für die Aufbewahrung der Kleidung stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Sie können für die Dauer des Aufenthaltes im Freibad auf eigene Gefahr genutzt werden. Diese sind mit Pfandschlössern ausgestattet. Der Einwurf beträgt 1,00 € oder 2,00 € und wird nach dem Öffnen wieder erstattet. Die Benutzung von anderen Münzen und Chips für Einkaufswagen ist nicht gestattet, da diese die Münzschlösser blockieren.
- 5.15. Die Badegäste sind für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels für den Garderobenschrank wird ein Pauschalbetrag nach Nr. 6.5 erhoben.
- 5.16. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 5.17. Der Aufenthalt im Badebereich und in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das Badpersonal.
- 5.18. Der Badebereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 5.19. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- 5.20. Das Schwimmer- und Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist als Nachweis der Berechtigung nach Satz 1 das bestandene Deutsche (Jugend-)Schwimmabzeichen Bronze erforderlich. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil, Kleinkinder nur das Planschbecken benutzen.
- 5.21. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 5.22. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- 5.23. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebereich typischen Gefahren hinaus; die Badegäste haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Während der freigegebenen Zeiten darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden.
- 5.24. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- 5.25. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- 5.26. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- 5.27. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.28. Es ist nicht gestattet, zwischen den Schwimmbecken zu rennen, an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungs-/Absperreseil zu besteigen.

§ 6

Haftung

- 6.1. Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Badegäste aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Badegäste aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Badegäste regelmäßig vertrauen dürfen.
- 6.2. Als wesentliche Vertragspflicht der Betreiberin zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach 6.1. Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 6.3. Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Freibad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 6.4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Badegäste, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 6.5. Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschrankschlüssels wird von der Betreiberin ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € in Rechnung gestellt.

Für das Sperren einer verlorenen Saisonkarte inklusive der Ausstellung einer Ersatzkarte wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € erhoben, der an der Freibadkasse zu entrichten ist.

Den Badegästen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- 6.6. Wird die Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen oder bei extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter) unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.
- 6.7. Die Betreiberin ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeinde Weyhe im Fachbereich 2 eingereicht werden.

§ 8

Inkrafttreten und Geltung

Diese Badeordnung mit der Preisübersicht tritt am 24.04.2025 in Kraft. Sie gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. Aus besonderem Anlass (z.B. bei Veranstaltungen) kann die Betreiberin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung zulassen. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Weyhe, 25. April 2025



Frank Seidel
Bürgermeister